

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wabern

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in der Sitzung vom 29.08.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Wabern folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wabern vom 29.08.2019 beschlossen:

I.

§ 6 Bestattungsgebühren

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 700,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte / Rasenwahlgrabstätte 700,00 €
 - aa) jede weitere Bestattung 700,00 €
 - 3) in einer Rasengrabstätte 500,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- a) in einer Urnengrabstätte 200,00 €
- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 200,00 €
- c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 200,00 €

Wird die Grabstätte durch ein Bestattungsunternehmen geschlossen, verringert sich die Gebühr auf 150,00 €.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 180,00 € berechnet.

II.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Abs. 1 d) und e) erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

d) Für Rasengrabstätten für Erdbestattungen	2.000,00 €
e) für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte nach Abs. 1 Buchstabe d) je Grabstelle und Jahr	67,00 €

III.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

Abs. 2 b) bis d) erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Für die Überlassung folgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Baumgrabstätte (Die Gebühr umfasst die anteiligen Kosten für die Anlage der Grabstätte (Baumpflanzung, Gedenkstein und Pflege) sowie die Kosten für die Gedenktafel).	2.000,00 €
b) für ein Rasenreihengrab für Urnenbestattung (Die Gebühr umfasst die Kosten der Rasenpflege sowie die Kosten für die Anfertigung und Verlegung der Liegeplatte).	1.100,00 €
c) für eine Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen	4.000,00 €

Abs. 3 c) bis e) erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 24, 25, 28 und 28a der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

c) bei Baumbestattungen je Jahr der Verlängerung	67,00 €
d) bei Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen je Jahr der Verlängerung	37,00 €
e) bei Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	67,00 €

IV.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 500,00 €

V.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 500,00 € |
| 2) bei Urnengräbern | 350,00 € |
| 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grabstelle | 350,00 € |
| 4) bei Rasenwahlgrabstätten | 350,00 € |

§11 wird nach Abs. 1 b) um folgenden Absatz ergänzt:

- (2) Für die Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab gemäß § 34 (8) der Friedhofsordnung werden, jährlich, folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1) bei Wahlgrabstätten | 50,00 € |
| 2) bei Reihen- und Urnengrabstätten | 25,00 € |

Die Pflegegebühren sind mit der Umwandlung bis zum Ablauf der Nutzungszeit, im Voraus, zu entrichten.

VI.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) werden **150,00 €** erhoben.

VII.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wabern, 29.08.2024

Der Gemeindevorstand

gez. Claus Steinmetz
Bürgermeister